

Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle für Arzthaftungsfragen der Landesärztekammer Thüringen vom 4. März 2021

in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle für Arzthaftungsfragen der Landesärztekammer Thüringen vom 7. März 2024 (Ärzteblatt Thüringen, April 2024, S. 51)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG) in der Fassung vom 8. Oktober 2020 (Gesetz vom 8. Oktober 2020, GVBl. S. 504) hat die Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen in ihrer Sitzung am 3. März 2021 folgende Verfahrensordnung beschlossen:

Die in dieser Verfahrensordnung verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 1 Einrichtung der Schlichtungsstelle

Bei der Landesärztekammer Thüringen ist eine Schlichtungsstelle eingerichtet, die Vorwürfe wegen fehlerhafter ärztlicher Behandlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich überprüft. Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle für Arzthaftungsfragen der Landesärztekammer Thüringen“ (im Folgenden Schlichtungsstelle). Die Schlichtungsstelle nimmt zum 1. April 2021 ihre Tätigkeit auf.

§ 2 Aufgaben und Zielsetzung

Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, eine zeitnahe, unabhängige und neutrale Begutachtung einer ärztlichen verantworteten Behandlung durchzuführen und aufgrund eines behaupteten Gesundheitsschadens eine unverbindliche Bewertung der Haftungsfrage dem Grunde nach abzugeben. Ziel ist die Förderung einer einvernehmlichen außergerichtlichen Streitbeilegung im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens. Dieses Schlichtungsverfahren ist grundsätzlich freiwillig.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Mitglieder der Schlichtungsstelle sind Ärzte mit abgeschlossener Facharztweiterbildung und Juristen mit Befähigung zum Richteramt. Sie verfügen über die erforderliche berufliche Erfahrung.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Vorstand der Landesärztekammer Thüringen für die Dauer von vier Jahren entsprechend der Wahlperiode der Kammerversammlung berufen. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Berufung mit der Zustimmung des Mitglieds. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben der Vorsitzende und die Mitglieder bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt. Eine erneute Berufung ist zulässig.

Wer dem Vorstand der Ärztekammer Thüringen angehört, kann nicht Mitglied der Schlichtungsstelle sein. Patientenvertreter können als Mitglieder der Schlichtungsstelle berufen werden.

(2) Neben den Mitgliedern kann eine angemessene Zahl von Stellvertretern berufen werden.

§ 4 Unabhängigkeit

(1) Die in einem Verfahren der Schlichtungsstelle tätigen Ärzte und Juristen sind in ihrer Entscheidungsfindung fachlich und inhaltlich unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind allein ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich.

(2) Hält sich ein Mitglied der Schlichtungsstelle für befangen, ist dies dem anderen Mitglied mitzuteilen. Dieses entscheidet mit dem Vertreter über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

§ 5 Verfahrensbeteiligte, Antragsberechtigung

(1) Beteiligte und zugleich Antragsberechtigte am Verfahren sind:

a) der Antragsteller (Patient oder dessen gesetzliche/r Vertreter bzw. von ihm Bevollmächtigte), der das Vorliegen eines Behandlungsfehlers und einen dadurch verursachten Gesundheitsschaden vermutet; im Falle seines Todes dessen Erbe/n.

b) der in Anspruch genommene Arzt oder die Behandlungseinrichtung (z.B. Krankenhaus, Medizinisches Versorgungszentrum, sonstige ärztlich geleitete Einrichtung), für die der Arzt tätig geworden ist.

c) die eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung des Arztes oder der Behandlungseinrichtung, für die der Arzt tätig geworden ist.

d) die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

e) die Berufsgenossenschaften.

(2) Die Beteiligten können sich vertreten lassen.

§ 6 Verfahrensvoraussetzungen, Verfahrenshindernisse

(1) Das Schlichtungsverfahren findet auf Antrag nach Zustimmung aller Beteiligten statt. Die Zustimmung kann nur im Einverständnis der anderen Beteiligten zurückgenommen werden. Die Rücknahme der Zustimmung eines Verfahrensbeteiligten ist gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten in geeigneter Weise zu begründen.

(2) Die Schlichtungsstelle nimmt kein Verfahren auf,

a) solange ein Zivilprozess wegen des zur Begutachtung gestellten Sachverhaltes anhängig ist und nicht gemäß §§ 251, 278 der Zivilprozessordnung ruht,

b) wenn ein Zivilgericht bereits rechtskräftig über den zur Begutachtung gestellten Sachverhalt entschieden hat oder wenn der Streitgegenstand durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich erledigt wurde,

- c) solange ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren wegen derselben Tatsachen anhängig ist,
- d) wenn der behauptete Behandlungsfehler im Zeitpunkt der Antragstellung länger als fünf Jahre zurückliegt. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntnis des Geschädigten oder dessen gesetzlichen Vertretern,
- e) wenn wegen desselben Sachverhalts bereits ein Schlichtungsantrag gestellt worden ist.

(3) Tritt ein Verfahrenshindernis gemäß Absatz 2 nach Anrufung der Schlichtungsstelle ein oder kommt ein Beteiligter seinen Mitwirkungspflichten nach § 7 nicht nach, ist das Verfahren in der Regel einzustellen.

§ 7 Mitwirkungspflichten der Verfahrensbeteiligten

Die Beteiligten sind zur Unterstützung der Schlichtungsstelle bei der Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet, insbesondere die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und Schweigepflichtentbindungserklärungen zu erteilen. Auf Anforderung der Schlichtungsstelle ist die vollständige Behandlungsdokumentation in einer für die Begutachtung geeigneten Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen. In der Regel ist die vollständige Behandlungsdokumentation durch den Antragsteller vorzulegen.

§ 8 Verfahrensgrundsätze

- (1) Das Verfahren ist schriftlich. Im Einzelfall kann der Sachverhalt mit den Beteiligten mündlich erörtert werden.
- (2) Für die Antragstellung ist das von der Landesärztekammer Thüringen bereit gestellte Online-Portal zu nutzen.
- (3) Eine Zeugen- oder Parteivernehmung findet nicht statt.
- (4) Die Behandlung wird auf der Grundlage der beigezogenen Behandlungsdokumentation geprüft. Die Prüfung ist umfassend und nicht durch Anträge beschränkt.
- (5) In der Regel wird ein Sachverständigengutachten eingeholt. Die medizinische Behandlung wird fachgebietsgleich beurteilt. Die Beauftragung mehrerer Sachverständiger ist möglich und erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Vor Beauftragung des Sachverständigen erhalten die Beteiligten die Gelegenheit, sich zu dessen Person und zu den vorgesehenen Beweisfragen zu äußern.
 - a) Für die Ablehnung eines Sachverständigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechend. Es entscheidet die Schlichtungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.
 - b) Die Beteiligten können zur Fragestellung an den Sachverständigen Anregungen vortragen. Die Abfassung des endgültigen Gutachtenauftrages obliegt der Schlichtungsstelle. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass das Gutachten sich mit dem Vorbringen der Beteiligten auseinandersetzt und auf die haftungsrechtlich relevanten Gesichtspunkte bei der Beurteilung eingeht.

(7) Das Gutachten erhalten die Beteiligten mit der Gelegenheit zur Stellungnahme. Entscheidet die Schlichtungsstelle allein auf Grundlage interner Meinungsbildung, so erhalten die Beteiligten vorab die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

(8) Die abschließende Bewertung der Haftungsfrage wird durch die Schlichtungsstelle in Textform abgegeben. Diese Bewertung ist medizinisch und juristisch begründet und berücksichtigt die Stellungnahmen der Beteiligten. Sie enthält Feststellungen über das Vorliegen eines Behandlungsfehlers sowie eines hierdurch verursachten Gesundheitsschadens. Sie enthält keine Feststellung zur Höhe einer etwaigen Entschädigung oder einen entsprechenden Vorschlag.

§ 9 Datenschutz

Die gesetzlichen Grundlagen zum Datenschutz sind zu beachten. Vom Patienten ist eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Schweigepflichtentbindungserklärung einzuholen.

§ 10 Statistik

Die Schlichtungsstelle erfasst die Ergebnisse ihrer Arbeit statistisch in anonymisierter Form. Diese Ergebnisse gehen in eine bundesweite Auswertung ein und werden zum Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie zur Fehlerprophylaxe verwendet.

§ 11 Patientenvertretung

Soweit eine Patientenvertretung eingerichtet ist, ist ihr Einblick in verfahrensorganisatorische Abläufe der Schlichtungsstelle zu gewähren, soweit Patientenrechte berührt sein können.

§ 12 Kosten

(1) Das Verfahren ist für Patienten kostenfrei.

(2) Die Beteiligten tragen ihre eigenen Kosten, einschließlich der Kosten ihrer Vertretung selbst.

(3) Ist ein Haftpflichtversicherer beteiligt, übernimmt er die Honorarkosten für die Erstellung des Gutachtens. Andernfalls trägt sie der Beteiligte unter § 5 Absatz 1 Buchst. b, d, e.

§ 13 Entschädigung der Mitglieder und Sachverständigen

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung sowie Reisekosten. Deren Höhe richtet sich nach den Ordnungen der Landesärztekammer Thüringen.

(2) Die Entschädigung der Sachverständigen im Rahmen der Erstellung der Gutachten richtet sich nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Rechtsweg

Durch das Verfahren der Schlichtungsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

(§ 15 Inkrafttreten)